# Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick

Pretty ./. Vereinigtes Königreich (C. Mahler)

## Pretty ./. Vereinigtes Königreich

Urteil vom 29. April 2002 (Beschwerde Nr. 2346/02)

#### Leitsätze (Red.):

Aus Art. 2 EMRK kann man kein Recht auf den Tod, weder von privater Hand noch von einer öffentlichen Stelle, ableiten.

Bezüglich Art. 3 EMRK erwächst dem Staat keine positive Schutzpflicht, eine Form von Sterbehilfe einzuräumen, oder dem Ehemann, der bereit wäre Sterbehilfe zu leisten, Straffreiheit zuzusichern.

Der Gerichtshof erkennt an, daß Selbsttötung unter das Prinzip der persönlichen Autonomie fällt und damit Bestandteil von Art. 8 EMRK ist.

Die allgemeine Frage der Sterbehilfe und ihre Konformität mit der Konvention wurde nicht erörtert.

#### Sachverhalt:

Die Antragstellerin Pretty leidet an einer unheilbaren Erkrankung des zentralen Nervensystems. Sie ist in Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und möchte den Zeitpunkt, wann sie ihrem Leiden ein Ende setzt, selbst bestimmen. Dies kann sie aber nur noch mit fremder Hilfe, weil sie vom Hals abwärts gelähmt ist. Ihr Mann hatte sich bereit erklärt, ihr aktive Sterbehilfe zu leisten, wenn er keine Anklage aufgrund eines Verstoßes gegen Abschnitt 2 des Suicid Act aus dem Jahre 1961 zu befürchten habe. Selbstmord ist im Vereinigten Königreich nicht mehr strafbar, wohl aber aktive Sterbehilfe. Der Antrag von Frau Pretty, ihrem Mann Straffreiheit zuzusichern, wurde am 8. August 2001 vom Director of Public Prosecutions abgelehnt. Auch der Divisional Court und das House of Lords lehnten ihre Ansuchen ab und bestätigten die Meinung des Director of Public Prosecution.

Die Beschwerdeführerin rügte, daß durch Abschnitt 2 des Suicide Act von 1961 die Artikel 2, 3, 8, 9 und 14 EMRK verletzt werden.

Bezüglich Art. 2 EMRK führte sie an, daß man aus dem Recht auf Leben auch das Recht zu Sterben herauslesen kann, und es in ihrer Entscheidung liegt, ob sie leben oder sterben will. Der Staat müsse dafür Sorge tragen, daß ihr Recht zu sterben innerhalb der staatlichen Gesetzte verankert ist.

Zu Art. 3 EMRK führte sie aus, daß die Regierung des Vereinigten Königreiches Schritte ergreifen muß, um alle Personen durch ihre Rechtsordnung davor zu schützten, in inhumane und herabwürdigende Situationen zu geraten. Daß sie nicht nur die Auflage haben, keinerlei herabwürdigende Handlung selbst vorzunehmen, sondern auch dafür Sorge tragen, daß der einzelne unter lebenswerten Bedingungen leben kann. Dies wäre in ihrem Fall nicht mehr möglich, der einzige Weg, ihr eine humane Behandlung wiederfahren zu lassen, wäre ihrem Ehemann zuzusichern, daß es zu keiner Anklage kommt, wenn er ihr aktive Sterbehilfe leistet. Wenn diese Pflicht des Staates nicht besteht, würde die Rechtslage in Staaten, die Sterbehilfe zulassen, der Konvention widersprechen.

Bezüglich Art. 8 EMRK brachte sie vor, daß sie in ihrem Recht auf Selbstbestimmung verletzt ist, da ihre Entscheidung über Leben und Tod ein höchstpersönliche ist und daher in den Schutzbereich der Privatsphäre falle.

Art. 9 EMRK ist verletzt, da das Verbot der aktiven Sterbehilfe eine Einschränkung ihres Rechts auf Gewissensfreiheit darstelle, da ihr der Staat seine Moralvorstellungen auferlegt.

Auf Art. 14 EMRK bezieht sie sich mit dem Argument, daß eine Diskriminierung vorhanden ist, da diejenigen, die alleine Selbstmord begehen können, dies innerhalb der Gesetzte tun können, während es denjenigen, die Hilfe benötigen, nicht möglich ist, da derjenige, der aktive Sterbehilfe leistet, mit Strafe bedroht ist.

Das Vereinigte Königreich brachte vor, daß keines der geltend gemachten Konventionsrechte verletzt sei und daß jeder Eingriff in diese Rechte durch die Schrankenvorbehalte zu den betreffenden Bestimmungen gerechtfertigt sei.

### Zulässigkeit:

Die Zulässigkeit warf keine Probleme auf.

### **Entscheidung:**

1. Aus Art. 2 EMRK läßt sich weder das Recht auf den Tod durch Mithilfe eines Dritten noch durch die Mithilfe des Staates ableiten.

Der Gerichtshof führte zu dem Vorbringen zu Art. 2 EMRK aus, daß Art. 2 EMRK das Recht auf Leben schützt. Hierin wird jede Art des Tötens verurteilt. Der Gerichtshof führte insbesondere zu Art. 2 Abs. 1 EMRK aus, daß es nicht alleine damit getan ist, daß der Staat davon Abstand nimmt, Leben zu beenden, sondern daß es ebenso Aufgabe des Staates ist, alles zu unternehmen, um das Leben des einzelnen innerhalb des Rechtsstaates zu schützen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes läßt sich klar ableiten, daß für den Staat die Verpflichtung besteht, das Leben des einzelnen zu schützen (Ausführungen zum Fall Keenan – Einschränkungen zum Schutz eines Gefangenen vor Selbstgefährdung). Aus diesem Grunde ließ sich auch aus dem geschützten "Recht auf Leben" in Art. 2 EMRK keine Auslegung finden, die den gegenteiligen Aspekt in Art. 2 EMRK findet. Es kann das Recht zu Sterben nicht abgeleitet werden, ebenso wenig wie die Selbstbestimmung des einzelnen, das Leben oder den Tod zu wählen.

Bezugnehmend auf das Vorbringen der Beschwerdeführerein, daß ohne die Anerkennung eines Rechts auf den Tode jene Länder in einen Konflikt mit der Konvention gerieten die die aktive Sterbehilfe zulassen, führte der GH aus, daß er im vorliegenden Fall über die Rechtslage in anderen Ländern nicht zu entscheiden hätte.

Der Gerichtshof stellte fest, daß sich aus Art. 2 EMRK weder das Recht auf den Tod durch Mithilfe eines Dritten noch durch die Mithilfe des Staates ableiten läßt. Aus diesem Grunde lag keine Verletzung von Art. 2 EMRK vor.

2. Art. 3 EMRK begründet keine positive Schutzpflicht für den Staat, dem Ehemann der Beschwerdeführerin für die Mithilfe an ihrem Selbstmord Straffreiheit zuzusichern oder eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die die aktive Sterbhilfe zuläßt.

Der Gerichtshof führte aus, daß die Regierung in keiner Weise die Beschwerdeführerin mißhandelt habe. Auch habe die Beschwerdeführerin nicht vorgebracht, daß es die Regierung versäumt habe, der Beschwerdeführerin medizinische Hilfe zu leisten (Hinweis auf den Fall D. gegen UK wo ein Aidskranker auf die Insel St. Kitts verbannt wurde, wo keinerlei medizinische Versorgung bestand). Vielmehr führte die Beschwerdeführerin an, daß die oberste Anklagebehörde ihrem Begehren auf Zusicherung der Straffreiheit für ihren Gatten, wenn er aktive Sterbehilfe leistet, nicht nachkommt. Durch dieses Verhalten verantworte der Staat eine herabwürdigende und inhumane Verhaltensweise, da er ihr dadurch den Schutz vor dem Leid vorenthält, daß sie durch den Krankheitsverlauf erwarte. Hierzu führte der GH aus, daß aus Artikel 3 EMRK, der in Harmonie zu Artikel 2 EMRK geschaffen wurde, weder

ein Recht auf Tod noch auch Sterbehilfe abgeleitet werden kann. Die Vorschriften beziehen sich auf ein Leben in größtmöglicher Würde, bis zum natürlichen Tod. Die positive Verpflichtung des Staates besteht darin, daß er selbst eine Mißhandlung einstellt oder die Zufügung von Leid durch öffentliche Behörden oder private Individuen verhindert oder daß er bestimmte Zuwendung oder Hilfen gewährt. Sie würde aber vom Staat verlangen, daß er eine Handlung billigt, die den Tod eines Menschen bezweckt. Eine solche Verpflichtung kann aus Art. 3 EMRK nicht gewonnen werden.

Aus diesen Gründen kam der Gerichtshof zu dem Schluß, daß Artikel 3 EMRK nicht verletzt sei, weil keine positive Schutzpflicht für den Staat erwächst, dem Ehemann der Beschwerdeführerin für die Mithilfe an ihrem Selbstmord Straffreiheit zuzusichern oder eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die die aktive Sterbhilfe zuläßt.

3. Die Regelungen des Selbstmordgesetzes stellen eine zulässige Beschränkung von Art. 8 Abs. 1 EMRK dar.

Der Gerichtshof führte an dieser Stelle wiederholt aus, daß das Konzept des "Privatlebens" weit ist und kaum erschöpfend definiert werden kann. Der Gerichtshof ging davon aus, daß der aus Artikel 8 EMRK erwachsende Anspruch auf Privat- und Familienleben, das Recht der Autonomie beinhalte, welches wohl auch sein Leben zu beenden umfasse. Daher überprüfte der GH, ob dieser Eingriff in das Privatleben mit Art. 8 Abs. 2 EMRK vereinbar sei. Er kam bei seiner Prüfung zu dem Schluß, daß die Einschränkung, die durch das Selbstmordgesetz hervorgerufen wird, eine mit der Konvention vereinbare Einschränkung darstellt. Durch diese Bestimmung werde das Leben des einzelnen geschützt und dies sei ein erwünschtes Ziel eines Gesetztes. Die Vorschrift könne deshalb als ein in einer gesetzlich demokratischen Gesellschaft notwendiger Eingriff betrachtet werden, auch wenn in anderen Staaten eine Lockerung vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt sei.

Daher ist keine Verletzung von Art. 8 EMRK festzustellen.

3. Die Regelungen des Selbstmordgesetzes stellen eine zulässige Beschränkung von Art. 9 Abs. 1 EMRK dar.

Die Antragstellerin berief sich auch auf ihre Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gem. Artikel 9 EMRK, hierzu gab der Gerichtshof zu bedenken, daß die Forderung der Beschwerdeführerin keine Äußerung einer Religion oder eines Glaubens darstellt, wie jene im zweiten Satz des Art. 9 Abs. 1 EMRK ausgeführten "Tatbestände" beschrieben werden.

Bezüglich ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit wurde ebenso wie zu Art. 8 EMRK ausgeführt, daß die Einschränkung des Selbstmordgesetz 1961 als gerechtfertigter Eingriff in ihre Autonomie zu werten sei und somit keine Verletzung von Art. 9 EMRK vorliege.

#### 4. Art. 14 EMRK ist nicht betroffen.

Soweit die Antragstellerin vorbringt, aufgrund ihrer körperlichen Behinderung ein Opfer einer Diskriminierung gemäß Art. 14 EMRK zu sein, wird ausgeführt, daß Art. 14 EMRK nur anwendbar sei, wenn die Verstöße gegen andere von der Konvention geschützten Grundrechte darstellen. Es wäre auch sehr merkwürdig, wenn der Schutz des hilfsbedürftigen Menschen geringer wäre als desjenigen, der sich selbst schützen kann.

Das Gericht ist deshalb zu der Entscheidung gelangt, daß das Selbstmordgesetz von 1961 ihr Konventionsrecht gem. Art. 14 EMRK nicht verletzt.

#### Anmerkung:

Der Gerichtshof hatte sich mit der für ihn neuen Frage nach einem Recht auf den Tod auseinanderzusetzen. Er führte zu allen Artikeln aus, daß es zwar ein Recht auf Leben gebe aber hier die negative Seite der Bestimmung das Recht auf Tod nicht verankert sei. Da die Bestimmung der Art. 2 und 3 EMRK als höchstes Rechtsgut das Recht auf Leben schützen, das eben nicht von einem Dritten beschnitten oder gar beendet werden kann. Auch wenn der GH in einigen Aussagen ganz klar die schweren Leiden und den für sie besonders schwierigen Zustand erkannte, kam er dennoch zu dem Schluß, daß der Staat eine im vorhinein zugesicherte Straffreiheit nicht erlassen müsse, da die Rechtsprechung bei ihren letzten 20 Entscheidungen mit ähnlicher Sachlage nur einmal das volle Strafmaß verhängt hatte und ansonsten die mildernden Umstände der Einzelfälle zum Tragen kamen. Dies hielt der Gerichtshof für ausreichend.

Der Gerichtshof hat sich in dieser Entscheidung nicht mit der generellen Frage nach der Zulässigkeit von Sterbehilferegelungen auseinandergesetzt, dennoch hat er klar ausgesprochen, daß die Frage der Sterbehilfe grundsätzlich in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankert ist, auch wenn bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK angesehen wurde.

#### Literaturhinweise:

*Hans-Jürgen Bartsch*, Sterbehilfe –Keine vorherige Befreiung von der Strafbarkeit / Fall Dianne Pretty, EuGRZ 2002, S. 55.

Kein Anspruch auf Sterbehilfe/Weigerung der Behörde dem Ehemann einer todkranken Frau Straffreiheit für den Fall zuzusichern, dass er seiner Frau bei ihrer Selbsttötung hilft, EMRK-konform/ Art. 2, 3, 8, 9 und 14 EMRK nicht verletzt/ Pretty gegen Vereinigtes Königreich, EuGRZ 2002, S. 234 ff mit Anmerkungen von *Benjamin Kneihs*, Sterbehilfe durch EMRK nicht geboten / Der Fall Pretty .

Keenan gegen UK, Beschwerde Nr. 27229/95, ECHR 2001-III.

## Allgemein zum Thema Sterbehilfe:

Norbert Hoerster, Sterbehilfe im säkularen Staat, 1998.

R. Harri Wettstein, Leben- und Sterbenkönnen, Gedanken zur Sterbebegleitung und zur Selbstbestimmung der Person, 2. Aufl. 1997.

*Gabriele Wolfslast / Christoph Conrads* (Hrsg.), Textsammlung Sterbehilfe, 2001 (Das Buch versammelt Strafnormen, Rechtsprechung und ärztliche Leitlinien aus mehreren Staaten sowie internationalen Ursprungs.).